DIE GEMEINDE
BONADUZ



Wahlen 2027

Alles Wissenswerte zu den Behördenwahlen in der Gemeinde Bonaduz

I ALLGEMEINES

1 Einleitung

Am 31. Dezember 2027 endet die laufende Amtsdauer der Behörden und öffentlichen Ämter in der Gemeinde Bonaduz.

Für die neue Amtsperiode von vier Jahren, also vom 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2031, werden die Behörden und öffentlichen Ämter neu gewählt. Dieses Dokument informiert Sie über die zu besetzenden Positionen, das Anmeldeverfahren, den Ablauf der Wahlen sowie die wichtigsten Termine.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach folgenden gesetzlichen Grundlagen:

a) Gemeindeverfassung der Gemeinde Bonaduz (SRS 1.1-1)

b) Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)

c) Schulordnung der Schule Bonaduz (SRS 4.2-1)

d) Schulordnung des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz Rhäzüns (SRS 4.2-2)

3 Zu besetzende öffentliche Ämter

Die folgenden Behörden und öffentlichen Ämter werden für die neue Amtszeit ab 1. Januar 2028 neu gewählt:

a) Gemeindepräsident/-in: eine Person

b) Gemeindevorstand: vier Personen

c) Geschäftsprüfungskommission: drei Personen

d) Schulrat: vier Personen (als Mitglieder)

 Das mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport betraute Mitglied des Gemeindevorstands gehört dem Schulrat von Amtes wegen zusätzlich an und übernimmt dessen Vorsitz.

e) Baukommission: zwei Personen

 Das mit dem Departement Bau betraute Mitglied des Gemeindevorstands gehört der Baukommission von Amtes wegen zusätzlich an. Die Baukommission konstituiert sich selbst.

4 Wahl der Behörden und öffentlichen Ämter

Die Wahl der Behörden und öffentlichen Ämter in der Gemeinde Bonaduz erfolgt durch die Urnengemeinde.

5 Wählbarkeit

Grundsätzlich kann jede stimmberechtigte Person in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihr das Recht zur Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch ein rechtskräftiges Urteil entzogen wurde.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind:

a) stimmfähige Schweizer/-innen, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind;

b) stimmfähige Ausländer/-innen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Mitarbeitende der Gemeinde dürfen nicht Mitglied der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission sein. Besteht eine Unvereinbarkeit, muss diese vor Amtsantritt behoben werden.

6 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde bzw. dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

II ANMELDUNG

7 Grundsatz

Für die kommunalen Wahlen gilt ein Anmeldeverfahren. Dieses ist gesetzlich vorgeschrieben, da die Gemeinde Bonaduz seit dem Jahr 2025 die elektronische Stimmabgabe (E-Voting) anbietet. Wählbar sind nur gültig vorgeschlagene Personen.

8 Anmeldung

Wer für ein öffentliches Amt kandidieren möchte, reicht einen Wahlvorschlag ein.

Das Formular "Wahlvorschlag" ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich oder kann auf der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt sein. Er muss von der kandidierenden Person sowie von mindestens fünf stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet werden. Jede der mindestens fünf stimmberechtigten Personen darf pro Wahl/Amt nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag muss innerhalb der Anmeldefrist bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist ein neuer Wahlvorschlag einzureichen. Dies gilt auch für Kandidierende, die bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben.

9 Rückzug einer Anmeldung

Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Rückzugsfrist schriftlich zurückgezogen werden (siehe Pkt. 14 "Termine"). Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug nicht mehr möglich.

10 Publikation

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens veröffentlicht die Gemeinde sämtliche gültigen Kandidaturen im Rahmen der amtlichen Publikationen.

III WAHLEN

11 Wahlverfahren (Majorz)

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht und zu den Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen gehört.

Sind nach dem ersten Wahlgang noch Sitze frei, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei entscheidet das relative Mehr, das heisst die höchste Stimmenzahl.

12 Wahlzettel

Für die Wahlen werden vorgedruckte Wahlzettel verwendet. Diese enthalten unter anderem Name, Jahrgang und Beruf der kandidierenden Personen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewünschten Kandidaturen.

13 Wahlwerbung

Die Gemeinde hat beim kantonalen Tiefbauamt eine Sammelbewilligung für Wahlplakate entlang der Kantonsstrasse innerorts eingeholt. Politische Parteien und Kandidierende müssen deshalb für diesen Bereich keine zusätzliche Bewilligung einholen. Der Bereich "innerorts" liegt zwischen den Ortschaftstafeln (Signale 4.27/4.28, weisse Schrift auf blauem Grund).

Für Wahlplakate entlang der Kantonsstrasse ausserorts ist eine zusätzliche Einzelbewilligung des kantonalen Tiefbauamtes erforderlich (www.tba.gr.ch → Bewilligungen → Strassenreklamen).

Auf dem übrigen Gemeindegebiet sind Wahlplakate grundsätzlich erlaubt. Für Wahlplakate auf privatem Grund ist vorgängig die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einzuholen.

Wahlwerbung ist ab dem 24. April 2027 möglich. Für die Platzierung der Wahlplakate ist das Merkblatt "Strassenreklame" der Kantonspolizei Graubünden massgebend.

Die Wahlwerbung muss spätestens am Tag nach der Wahl, also bis zum 7. Juni 2027, entfernt werden. Im Falle eines zweiten Wahlgangs muss die Wahlwerbung spätestens bis zum 9. August 2027 entfernt werden.

14 Termine für den ersten Wahlgang

05. April 2027	letzter Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge
09. April 2027	letzter Termin für den Rückzug von Wahlvorschlägen
06. Juni 2027	erster Wahlgang

15 Termine für einen allfälligen zweiten Wahlgang

13. Juni 2027	letzter Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge
08. August 2027	zweiter Wahlgang

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss ein zweiter Wahlgang innerhalb von 9 Wochen nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Für den zweiten Wahlgang können neue Kandidaturen eingereicht werden. Alle Kandidierenden, die sich dem zweiten Wahlgang stellen, müssen innerhalb der Anmeldefrist einen neuen Wahlvorschlag einreichen (siehe Pkt. 8 "Anmeldung"). Dies gilt auch für Kandidierende, die bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben.

Jeder Wahlgang gilt als eigenständiges Wahlverfahren. Der für den ersten Wahlgang eingereichte Wahlvorschlag gilt nicht für den zweiten Wahlgang.

Haben Sie Fragen? Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zum Wahlverfahren oder zu einer Kandidatur.

Bitte kontaktieren Sie: Patrick Schlegel, Gemeindeschreiber

Tel. 081 660 33 39
Mail patrick.schlegel@bonaduz.ch

Gemeinde Bonaduz
Hauptstrasse 25
7402 Bonaduz

Tel. 081 660 33 33
Mail info@bonaduz.ch

/gemeindebonaduz

@gemeindebonaduz

company/gemeindebonaduz